

## 2. Erfahrungszahlen über Pflegekosten für Pflegekinder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **82 (1985)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838527>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 1. Richtlinien über Pflegekosten für Pflegekinder

Kanton	30/31 Tage Dauerpflege	22 Tage Wochenpflege	1 Tag Tagespflege	Besonderheiten
ZH	660	560	20	
BE	400–600	290–440	12–20	anteilmässige Berechnung bei Tagespflege, wenn das Kind nicht den ganzen Tag in der Pflegefamilie ist oder nicht alle Mahlzeiten einnimmt
AG	689	551	20	Die Kosten sind indexiert und basieren auf dem Landesindex per 1. 1. 1983 von 124,7 Punkten. Eine Erhöhung um 10% erfolgt bei einer Erhöhung von 11 Punkten
TI	605	510 (20 Tage)	18	
VD	455–515 ( 0–10 J) 515–600 (11–16 J) 600–670 (17–20 J)	333–337 <sup>1</sup> 377–440 <sup>1</sup> 440–490 <sup>1</sup>	16–27	Die Tagespflegekosten richten sich je nach Verpflegung
GE	915 ( 0– 6 J) 976 ( 6–12 J) 1067 (12–15 J)	660 704 770	15 halbtags 25 ganzer Tag mit Mittagessen und Zvieri 28 ganzer Tag mit zwei Hauptmahlzeiten 10–12 11.00–13.30 Uhr und Mittagessen	
ASB <sup>2</sup>	510–750	375–750 <sup>1</sup>	10–15 halbtags 15–20 ganztags	
Pro Juven- tute	–	–	3 pro Stunde 30 pro Tag	Finanzierung durch Tagesmüttervereine Elternbeiträge an Vereine: pro Stunde Fr. –.80 bis 3.80 pro Tag Fr. 8.– bis 38.– Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter

<sup>1</sup> Diese Beträge wurden von der Dauerpflege auf 22 Tage umgerechnet. Die Kantone machten dazu keine eigenen Angaben.

<sup>2</sup> Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen.

Stand: Sommer/Herbst 1984

## 2. Erfahrungszahlen über Pflegekosten für Pflegekinder

Kanton	30/31 Tage Dauerpflege	22 Tage Wochenpflege	1 Tag Tagespflege	Besonderheiten
LU Stadt	450	330	15	
UR <sup>1</sup>	360–600	264–440	12–20	
NW	300–600	300–450	10–15	

Kanton	30/31 Tage Dauerpflege	22 Tage Wochenpflege	1 Tag Tagespflege	Besonderheiten
FR	450–540 300–600 600–750	330–396 <sup>5</sup> 220–440 <sup>5</sup> 440–550 <sup>5</sup>	15–20	Abstufung bei Dauerpflege und Wochenpflege Klein-, Schulkinder, Jugendliche
SO <sup>2</sup> <sup>3</sup>	620 450–600	450 <sup>5</sup>	20	nur Dauerpflege (strafrechtl. Plazierungen)
SH	400–550	290–400 <sup>5</sup>	13–18 <sup>5</sup>	Abstufung je nach Alter
AR <sup>4</sup>	360–600	260–440	12–20	ohne Frühstück und Abendessen
GR	400–500	280–400	13–18	
VS	480 (0–11 J) 540 (12–15 J) 600–670 (16–20 J)	352 <sup>5</sup> 396 <sup>5</sup> 440–490 <sup>5</sup>	20	bis 15 J. zusätzlich Fr. 60.– Taschengeld ab 15 J. zusätzlich Fr. 80–130.– Taschengeld + Fr. 80.– für Kleider
NE	350–500	255–360 <sup>5</sup>	12–18	
JU	450–600	330–440	10–18	Anlehnung an die durchschnittlichen Tarifzahlen von VD und BE

<sup>1</sup> Ansätze des Kinder- und Familienhilfswerks in Uri

<sup>2</sup> Ansätze der Stiftung für das Pflegekind in Solothurn

<sup>3</sup> Angaben der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn

<sup>4</sup> Ansätze der Industriegemeinschaft Hinterland, Herisau

<sup>5</sup> Diese Beträge wurden von der Dauerpflege auf 22 Tage umgerechnet. Die Kantone machten dazu keine eigenen Angaben.

<sup>6</sup> Die Kantone OW, GL, ZG, BL, BS und TG wenden die Richtlinien des Jugendamtes Zürich (mit gewissen Abweichungen) an.

<sup>7</sup> Die Kantone LU, SZ, AI und SG verfügen weder über Richtlinien noch über Erfahrungszahlen. Die Praxis ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Zum Teil werden die Richtlinien des Jugendamtes Zürich (mit Abweichungen) angewendet.

Stand: Sommer/Herbst 1984

Fachausschuss für Vormundschaftswesen des Kantons St. Gallen

## AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

### Das neue Schwyzer Sozialhilfegesetz – Übergang zum zeitgemässen Sozialhilferecht

An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 ist nach einer eher lauen Abstimmungskampagne das neue Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz relativ knapp mit rund 12 000 Ja gegen 9 300 Nein angenommen worden. Damit hatte ein langer Reifeprozess die letzte Hürde genommen, gehen doch die